

## Posteinlieferungsschein

Vom Absender auszufüllen.	Gegenstand	Brief Paket
	Betrag (bei Einschreibungen die Angabe E, bei Postaufträgen A)	
	Empfänger	
	Bestimmungsort	
	Gewicht	kg g

Postvermerk.



Tagesstempel

Postannahme

19

C 62

scheinigung erheben dürfte. Eine Gebühr von 10 J erhebt die Eisenbahnverwaltung für die Ausfertigung eines Aufnahmescheins, der auf Verlangen des Absenders bei der Einlieferung eines Frachtgutes erteilt wird.

Die Einführung hätte zur Voraussetzung, daß die Bestimmung im § 8 des Posttarifgesetzes, wonach Gebühren für Postscheine über Auslieferung von Sendungen nicht zur Erhebung kommen, aufgehoben würde.

Das Verfahren mit dem Paketeinlieferungsschein hätte sich dann folgendermaßen zu gestalten:

Der Postschein erhält die aus der Anlage ersichtliche Einrichtung. Formulare zum Postschein werden in Blocks zu 100 Stück zum Preise von 20 J, Einzelformulare dagegen unentgeltlich abgegeben. Von der Privatindustrie hergestellte Formulare wären zuzulassen. Über die zu einer Postpaketadresse gehörenden Pakete ist eine gemeinschaftliche Bescheinigung auszustellen. Der Absender hat am Kopfe des Postscheins seinen Namen anzugeben und im Postschein an den dafür vorgesehenen Stellen die Zahl der zur Postpaketadresse gehörenden Pakete, den Namen des Empfängers sowie den Bestimmungsort des Pakets einzutragen. Die Gebühr hat er durch Aufkleben von Freimarken auf dem Einlieferungsschein zu entrichten. Die Einlieferung des Pakets wird dadurch bescheinigt, daß der Unterbeamte der Paketannahme auf dem Schein die Aufgabennummer vermerkt und die Freimärke mit dem Tagesstempel bedruckt, nachdem er die Angaben im Postschein mit denjenigen auf der Postpaketadresse und in der Aufschrift des Pakets verglichen hat.

Nachdem der Vertreter des Buchhandels angeregt hatte, außer der Aufgabennummer auf dem Postein-

Absender:

## Posteinlieferungsschein

über  gewöhnliche  Paket

an

in

Aufgabennummer:

Zum Aufkleben der Freimärke

Der obere Teil des Scheines ist vom Absender auszufüllen.

lieferungsschein auch noch eine Bestätigung des Gewichts zu geben, und Excellenz Kraetke versprochen hatte, diesen Wunsch zu erwägen, erklärte auch hier die Versammlung ihr Einverständnis mit den Vorschlägen des Reichspostamts.

Zu **Punkt III** der Tagesordnung:

»Chiffrebriefe«

äußerte sich der Referent des Reichspostamts wie folgt:

»Nach § 4 der Postordnung dürfen auf Sendungen mit dem Vermerke »Postlagernd«, für welche die Post nicht Gewähr zu leisten hat, statt des Namens des Empfängers Buchstaben, Ziffern u. dgl. als Adresse angegeben werden. Diese sogenannten Chiffre-Brieffsendungen sind in letzter Zeit wiederholt Gegenstand eingehender Erörterungen in der Presse gewesen.

I. Es ist angeregt worden, die Reichs-Postverwaltung solle nach dem Vorbilde der Belgischen Postverwaltung im Interesse der Moralität die postlagernden Chiffrebriefe von der Beförderung ganz ausschließen und anordnen, daß bei allen postlagernden Brieffsendungen der Absender in allen Fällen seine Empfangsberechtigung nachzuweisen habe.

II. Ein anderer Vorschlag der Presse zielt darauf ab, nur die jugendlichen Personen (Minderjährige) vom Chiffrebriefverkehr auszuschließen.

III Sowohl in den Tageszeitungen als auch in besonderen Eingaben ist an das Reichs-Postamt das Verlangen gestellt worden, Vorkehrungen nach der Richtung hin zu treffen, daß postlagernde Briefe ohne persönliche Adresse auf Wunsch des Empfangsberechtigten vor mißbräuchlicher Ab-